

31. Juli 2017

LANDESHAUPTSTADT



Herrn
Oberbürgermeister Gerich

über
Magistrat

und

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integra-
tion, Kinder und Familie

Juli 2017

Sicherstellung der Versorgung heimbefürdiger Personen ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1
Beschluss-Nr. 0062 vom 03. Mai 2017, (SV-Nr. 17-F-05-0015)

Der Magistrat möge berichten:

- a. *Wie viele Personen (bitte absolute Zahl u. relativer Anteil) in Wiesbadener Pflegeheimen nach der automatisierten Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade nicht mindestens den Pflegegrad 2 erreichten (entspricht dem Personenkreis der ehem. Pflegestufe Null ohne eingeschränkte Alltagskompetenz gem. §§ 45a ff. SGB XI) und somit auf Grundlage der Bestandsschutzregelung derzeit vorübergehend weiter finanziell unterstützt werden.*
- b. *Wie deren Unterstützung sichergestellt werden soll, wenn die Nichtpflegebedürftigkeit oder Pflegegrad 1 nach erfolgter Neubegutachtung festgestellt werden sollte, die Notwendigkeit der Heimunterbringung damit aber nicht entfallen ist.*
- c. *Wie die Unterstützung des Personenkreises sichergestellt werden soll, deren Nichtpflegebedürftigkeit oder Pflegegrad 1 nach erfolgter Erstbegutachtung festgestellt wird und dennoch die Notwendigkeit der Heimunterbringung besteht.*
- d. *Wie genau die Stadt Wiesbaden die Feststellung des Versorgungsbedarfs nach § 63a SGB XII seit dem 01.01.2017 vollzieht.*
- i. *Ob dabei die Fristen des § 18 Abs. 3 SGB XI dauerhaft gewahrt bleiben.*

- ii. Ob sich die LHW ambulanten Pflegediensten gegenüber im Falle des Versterbens der bedürftigen Person vor erfolgter Feststellung auf die Nichtanwendbarkeit des § 19 Abs. 6 SGB XII beruft (BSG, Urteil vom 13. 7. 2010 - B 8 SO 13/09 R).*
- e. Ob der Bestandsschutz auch greift, soweit die Antragstellung noch im Jahr 2016 erfolgte, die Heimunterbringung allerdings erst 2017.*

Der Magistrat wird aufgefordert:

Sich unter Berücksichtigung des Differenzierungsverbots nach § 84 Abs. 3 SGB XI i.V.m. § 7 Abs. 3 WVG notwendiger Vereinbarungen von allgemeinen Sätzen zur Sicherstellung der Unterbringung des betroffenen Personenkreises (zu 1 a) nicht zu verschließen.

Der Magistrat berichtet zu folgenden Punkten:

Zu a:

Derzeit beziehen 742 Personen Hilfe zur Pflege (Stand 30. Juni 2017) in Einrichtungen, davon sind 2 Personen nach der Überleitung zum 01. Januar 2017 im Pflegegrad 0 oder 1. Bezüglich der in diesen beiden Fällen zu zahlenden Entgelte stehen noch landesweite Abstimmungen aus.

Zu b und c:

Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) folgt dem Prinzip der Bedarfsdeckung und der Besonderheit des Einzelfalls. Selbstverständlich erhalten Leistungsempfänger auch nach dem 01.01.2017 die Leistungen, die sie benötigen um die Aufgabe der Sozialhilfe zu erfüllen. Ist die Heimpflegebedürftigkeit sozialdienstlich und/oder medizinisch festgestellt, werden die Kosten weiterhin (b.) oder auch erstmalig (c.) nach den Vorschriften des SGB XII übernommen.

Zu d:

In Wiesbaden haben die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter (510603), Amt für Soziale Arbeit - Abteilung Altenarbeit, die Aufgaben gemäß § 63 a SGB XII übernommen. In einer Adhoc-Arbeitsgruppe des Hessischen Landkreistags mit dem Hessischen Städtetag wurde ein Instrument zur Erfassung des Bedarfs entwickelt. Auch gibt es Vorgaben für ein standardisiertes Vorgehen unter Einbeziehung der pflegebedürftigen Person sowie anderer relevanter Akteure.

Zu i:

Die Fristen nach § 18 (3) SGB XII haben keinen Bezug zum § 63 a SGB XII. Die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Kassen (MDK) zur Feststellung des Pflegegrads und die Bedarfsfeststellung gemäß § 63 a SGB XII sind zwei voneinander getrennte Sachverhalte. Zudem wurden gemäß § 142 SGB XI die in § 18 (3) SGB XI genannten Fristen bis zum 31.12.2017 ausgesetzt.

Bezüglich der Bedarfsfeststellung durch 510603 kann festgehalten werden, dass von der Kenntnis der Notwendigkeit einer Bedarfsfeststellung bis deren Durchführung regelhaft weniger als 25 Werktage verstreichen.

Zu ii:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden beruft sich gegenüber ambulanten Pflegediensten auf § 19 Abs. 6 SGB XII und die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG - Urteil v. 13.07.2010 - B 8 SO 13/09 R), sofern bei Tod des Leistungsberechtigten noch nicht über den Antrag entschieden wurde.

Zu e:

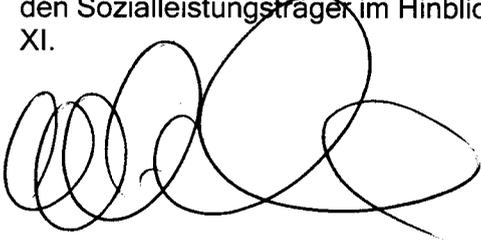
Der Bestandsschutz greift nur dann, wenn bereits in 2016 Heimkosten entstanden sind und sich die Pflegekassen bereits an den Heimpflegekosten beteiligt haben. Sind erstmals im Jahr 2017 Heimpflegekosten entstanden, besteht kein Anspruch auf Besitzstandsleistungen der Pflegekassen.

Differenzierungsverbot:

Grundlage bildet der § 84 SGB XI (Pflegeversicherung). Für Situationen in denen keine Leistungen nach SGB XI gewährt werden, kann diese Regelung auch nicht gelten.

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) verpflichtet Unternehmen, die volljährigen Personen Wohnraum überlassen und gleichzeitig Pflegeleistungen erbringen, bei Vertragsabschlüssen mit diesen volljährigen Personen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des WBG.

Beide Regelungen - § 84 Abs. 3 SGB XI und § 7 WBG - enthalten keine Bindungen für den Sozialleistungsträger im Hinblick auf Personen ohne Pflegegrad im Sinne des SGB XI.

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.